

## **Merkblatt für Antragsteller** (i. d. Fassung vom 22.07.2010)

Die Fördermaßnahme „Pflanzenbiotechnologie der Zukunft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wird u.a. gemeinsam mit den im Wirtschaftsverbund Pflanzenbiotechnologie e.V. (WPG) organisierten Unternehmen getragen und finanziert. Hauptziel der Förderaktivität ist die Überführung der Erkenntnisse der Pflanzenforschung in die züchterische Praxis. Die Steigerung und Sicherung des pflanzlichen Ertrages, der Qualität pflanzlicher Rohstoffe und der Nachhaltigkeit in der Pflanzenproduktion erfordern neue Ansätze in Forschung und Züchtung, welche deutlich über das erreichte Maß der letzten Dekaden hinausgehen. Hierfür kann die moderne Pflanzenbiotechnologie mit ihren vielfältigen Methoden einen wichtigen Beitrag leisten. Pflanzenbiotechnologie muss genutzt werden, um die Effizienz von Züchtungsverfahren zu steigern, gezielt leistungsfähige Pflanzen mit kombinierten Eigenschaften zu entwickeln, mit widerstandsfähigen Pflanzen neue Ansätze im Pflanzenschutz zu realisieren sowie die Pflanzenproduktion insgesamt nachhaltiger auszugestalten. Biotechnologie besitzt dabei das Potenzial, alle Formen der Biomasseproduktion zu unterstützen: konventionelle Landwirtschaft, Landwirtschaft mit gentechnisch verbesserten Sorten und ökologischen Landbau.

Für die nachhaltige Nutzung von Pflanzen als „Bio-Fabriken“ der Zukunft für Ernährung, Energie- und Rohstoffbereitstellung bedarf es interdisziplinärer und integrativer Forschungsanstrengungen, die die gesamten Prozessketten in den Blick nehmen und in denen exzellente Forscherinnen und Forscher mit innovativen Unternehmen gemeinsam an Problemlösungen arbeiten. Für derartige Forschungsansätze, die die Grundlagen für den Aufbau einer wissensbasierten und international wettbewerbsfähigen Bioökonomie darstellen, besteht in Deutschland ein deutlicher Nachholbedarf. Hier setzt die Förderinitiative des BMBF an. Dazu sind in interdisziplinären FuE-Vorhaben leistungsfähige, pflanzenbasierte Innovations- bzw. Wissenstransferketten aufzubauen, welche sich an den Bedürfnissen der möglichen Abnehmer in der Ernährungs-, Futtermittel- und Energiewirtschaft und der verarbeitenden Industrie sowie des Endverbrauchers ausrichten und diese möglichst einbinden.

### **1. Steuergremien**

Die Steuerung der Forschungsaktivitäten erfolgt auf drei Ebenen: auf der förderpolitischen Ebene durch das *Lenkungsgremium*, auf der wissenschaftsstrategischen Ebene durch den *Wissenschaftlichen Beirat* und auf der Programm-Management-Ebene durch den *Wissenschaftlichen Koordinierungsausschuss*.

#### **1.1. Lenkungsgremium (LG)**

Dem Lenkungsgremium gehört je ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), der Wissensgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und zwei Vertreter der Wirtschaft (benannt vom WPG) an. Weitere stimmberechtigte Mitglieder können auf Vorschlag jeder der im LG vertretenen Organisationen im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Lenkungsgremiums benannt werden. Ständige Gäste des LGs sind die Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und des Koordinierungsausschusses, Vertreter des mit der Durchführung der Fördermaßnahme beauftragten Projektträgers Jülich (PtJ) sowie ein Vertreter der PflanzenInnovationsAgentur (PIA), der WPG-Geschäftsstelle und der „Pflanzenbiotechnologie“-Geschäftsstelle.

Aufgabe des Lenkungsgremiums ist es, das BMBF im Rahmen der Umsetzung der Förderinitiative „Pflanzenbiotechnologie der Zukunft“ und deren internationale Aktivitäten zu beraten. Hierzu sollen Verbindungen und Kooperationen mit Förderprogrammen anderer

Fördermittelgeber hergestellt werden. Das LG schlägt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates vor. Dem WPG steht dabei ein Vorschlagsrecht für sechs der dreizehn Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates zu.

### **1.2. Wissenschaftlicher Beirat**

Der Wissenschaftliche Beirat (*SAB, Scientific Advisory Board*) setzt sich aus dreizehn auf ihrem Fachgebiet ausgewiesenen in- und ausländischen Wissenschaftlern aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen, die vom Lenkungsgremium namentlich vorgeschlagen und vom PtJ im Auftrag des BMBF berufen werden. Mindestens sechs der dreizehn Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen Wissenschaftler aus dem Ausland sein. Der SAB berät mit Blick auf die wissenschaftliche Strategie hinter der Förderaktivität. Auf der Grundlage internationaler Entwicklungen auf dem Wissenschaftsgebiet der Pflanzenbiotechnologie gibt der SAB Empfehlungen für Inhalt, Struktur und Organisation an das Lenkungsgremium und das BMBF weiter. Koordiniert vom PtJ unterstützt der SAB das Begutachtungsverfahren für die eingehenden Projektskizzen unter Einbeziehung externer nationaler und internationaler Experten. Auf der Grundlage der externen Gutachten (*peer reviews*) formuliert der Wissenschaftliche Beirat unter Berücksichtigung o. g. strategischer Gesichtspunkte Förderempfehlungen an das BMBF.

Der SAB unterstützt außerdem die Evaluierung der Fördermaßnahme. Hierzu können zusätzliche externe Experten zugezogen werden. Er kann dazu Einzelbegutachtungen vor Ort vornehmen oder Statusseminare, Workshops etc. durchführen. Entsprechende Aufträge zur Organisation solcher Veranstaltungen kann der SAB an den Wissenschaftlichen Koordinierungsausschuss erteilen. Ständiger Gast des Wissenschaftlichen Beirats ist ein Vertreter der PflanzenInnovationsAgentur (PIA).

### **1.3. Wissenschaftlicher Koordinierungsausschuss**

Der Wissenschaftliche Koordinierungsausschuss (*SCC, Scientific Coordination Committee*) konstituiert sich nach dem Start der Forschungsprojekte. Aus den im Rahmen von „Pflanzenbiotechnologie der Zukunft“ geförderten Vorhaben (einschließlich der nationalen Partner internationaler Verbände) werden von den Projektleitern fünf Vertreter für den Wissenschaftlichen Koordinierungsausschuss durch Wahl bestimmt. Diese Wahl findet spätestens im Rahmen des Statusseminars 2012 statt und erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Der SCC ist zuständig für die Vertretung der Gesamtinitiative nach außen und innen. Er repräsentiert die Projekte in ihrer Gesamtheit und vertritt ihre Belange im Dialog mit den anderen Gremien und Institutionen in der Förderaktivität. Seine Aufgabe ist ferner die Unterstützung der Forschungsprojekte durch Weitergabe von Informationen und Vermittlung von Kontakten. Er kann dazu Workshops veranstalten, Informationsveranstaltungen durchführen und Diskussionsforen einberufen. Darüber hinaus ist er für die Herausgabe einer periodisch erscheinenden Informationsschrift verantwortlich und die Darstellung der Fördermaßnahme im Internet.

Der SCC wird von der „Pflanzenbiotechnologie“-Geschäftsstelle unterstützt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren der SCC und die Geschäftsstelle eng mit dem PtJ und der PIA.

## **2. Wissens- und Technologietransfer**

Der Wissens- und Technologietransfer im Rahmen von „Pflanzenbiotechnologie der Zukunft“ erfolgt systematisch und bedarfsorientiert. Die im Rahmen der Förderaktivität gemachten Erfindungen sind vor der Veröffentlichung schutzrechtlich abzusichern. Die Beziehungen zwischen den Partnern (Zuwendungsempfänger aus Wissenschaft und Wirtschaft, Mitgliedern des Wirtschaftsverbands und der PIA) werden durch „Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise“ des BMBF zu den Zuwendungsbescheiden für die Fördermaßnahme geregelt und durch privatrechtliche Verträge zwischen den einzelnen Verbundpartnern ergänzt. Daraus ergeben sich für jeden Beteiligten besondere Rechte und Pflichten.

## **2.1. Wirtschaftsverbund**

Die Wirtschaft organisiert sich in einem Verbund mit dem Namen Wirtschaftsverbund Pflanzeninnovation e.V. (WPG; [www.wirtschaftsverbund-gabi.de](http://www.wirtschaftsverbund-gabi.de)). Ein Merkblatt mit Einzelheiten zu den Vorteilen einer Mitgliedschaft im WPG kann bei der Geschäftsstelle des WPG (Kaufmannstr. 71-73, 53115 Bonn, Tel: 0228-9858148, E-mail [info@wirtschaftsverbund-gabi.de](mailto:info@wirtschaftsverbund-gabi.de)) angefordert werden. Die Satzung des WPG sieht neben Regelungen über seinen Zweck, die Mitgliedschaft, die Beiträge und seine Organe insbesondere auch die Unterstützung von „Pflanzenbiotechnologie der Zukunft“ durch Mitfinanzierung von Gemeinschaftsaufgaben und durch die Finanzierung einer PflanzenInnovationsAgentur (PIA) vor. Antrag stellenden Unternehmen, die bisher nicht Mitglied im WPG sind und beabsichtigen, ein Projekt im Rahmen der Bekanntmachung durchzuführen, wird empfohlen, Mitglied im WPG zu werden.

## **2.2. Patent- und Innovationsagentur (PIA )**

Aufgabe der PIA ist die Unterstützung aller Zuwendungsempfänger bei der Patentierung und Verwertung der gewerblich nutzbaren Forschungsergebnisse ihrer Vorhaben. Sie unterstützt auf Anfrage alle geförderten Partner in Vertragsverhandlungen sowie bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Schutzrechts- und Verwertungsstrategie. Dabei hat die PIA als unabhängige Einrichtung in gleicher Weise die Interessen der Zuwendungsempfänger und des WPG in Übereinstimmung mit den Regeln dieses Merkblatts zu wahren. Die PIA hält intensiven Kontakt zu den Arbeitsgruppen und informiert sich regelmäßig über den Stand der Forschungsvorhaben. Sie prüft Manuskripte für beabsichtigte Veröffentlichungen aus Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung auf patentwürdige Sachverhalte und erhält das 3-monatige bevorzugte Leserecht an den Daten der Primärdatenbanken (s. a. 2.3.1.4.). Die PIA ist verpflichtet, den WPG regelmäßig über die Forschungsergebnisse aus Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung zu informieren und Technologieangebote zu unterbreiten. Ist in Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung keine Verwertung der Forschungsergebnisse durch die beteiligten Kooperationspartner vorgesehen, wird empfohlen, die Verwertung in Übereinstimmung mit den Regeln für Projekte ohne Wirtschaftsbeteiligung (vgl. 2.3.2. und 2.3.3.) durchzuführen.

## **2.3. Patentierung und gewerbliche Verwertung von Forschungsergebnissen in Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung**

Für Zuwendungsempfänger in Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung und die PIA gelten hinsichtlich der schutzrechtlichen Absicherung und gewerblichen Verwertung von Forschungsergebnissen folgende Regeln:

### **2.3.1. Allgemeine Regelungen**

*2.3.1.1. Projektanträge.* Alle positiv begutachteten und zur Förderung durch das BMBF vorgesehenen Projektanträge werden durch den PtJ spätestens zwei Wochen nach Aussprechen des Bewilligungsbescheides entsprechend den aktuell geltenden Förderrichtlinien des BMBF der PIA und der Geschäftsstelle „Pflanzenbiotechnologie“, die zuvor zur vertraulichen Handhabung der Daten zu verpflichten sind, zur Kenntnis gegeben. Auf diese Weise sollen frühzeitig Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ermöglicht werden, indem die PIA oder die Geschäftsstelle den Zuwendungsempfängern entsprechende Vorschläge unterbreiten.

*2.3.1.2. Veröffentlichungen.* Beabsichtigte Veröffentlichungen (einschließlich Abstracts sowie geplante Einspeisungen von Daten in öffentliche Datenbanken) werden der PIA nach folgendem Verfahren zur Kenntnis gebracht: Aussagekräftige Manuskriptentwürfe werden spätestens 4 Wochen vor Einreichung bei der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle (Herausgeber, Editoren, Kongress-Organisatoren), die fertigen Manuskripte jedoch wenigstens 6 Wochen vor Veröffentlichung der PIA vorgelegt, die diese Daten vertraulich behandelt, prüft und die Zuwendungsempfänger auf schutzrechtswürdige Sachverhalte

hinweist. Den Vorschlägen, insbesondere denen zur schutzrechtlichen Absicherung, die die PIA nach Abschluss der Überprüfung macht, soll gefolgt werden. Vor Ablauf von 6 Wochen nach Übersendung des Manuskripts sollte eine Veröffentlichung nur nach schriftlicher Freigabeerklärung durch die PIA erfolgen.

**2.3.1.3. Primärdaten.** Alle Forschergruppen sind verpflichtet die im Rahmen der Förderaktivität „Pflanzenbiotechnologie der Zukunft“ erzielten Primärdaten in die Primärdatenbank der Fördermaßnahme einzugeben. Weiterhin sind die Zuwendungsempfänger aufgefordert, auch alle übrigen Forschungsergebnisse dieser Datenbank zur Verfügung zu stellen.

**2.3.1.4. Leserecht an Primärdaten.** Das bevorzugte Leserecht an Primärdaten ist folgendermaßen geregelt: Für einen Zeitraum von drei Monaten ab Eingabe der Daten in die Primärdatenbank besitzen die zur Geheimhaltung verpflichteten Verbundpartner (Zuwendungsempfänger, Mitglieder des WPG und die PIA) gemeinsam mit den die Daten eingebenden Forschern/Zuwendungsempfängern einen exklusiven Zugang zu diesen Daten, es sei denn, die eingebenden Forscher/Zuwendungsempfänger beanspruchen eine Sperrfrist von bis zu sechs Monaten, innerhalb derer nur sie selbst und ihre Partner des Kooperationsvertrags Zugang zu diesen Daten haben. In begründeten Fällen kann diese Sperrfrist bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten verlängert werden. In diesen Fällen beginnt die Frist für das bevorzugte Leserecht der Mitglieder des WPG und der PIA im Anschluss an die festgelegte Sperrfrist. Auf Antrag der eingebenden Forscher/Zuwendungsempfänger kann in besonders begründeten Fällen (z.B. wenn die Verwertungsmöglichkeiten von Ergebnissen durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit einem Mitglied des WPG, das nicht direkter Kooperationspartner ist, geprüft werden) die dreimonatige Sperrfrist angemessen verlängert werden. Anträge auf Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen sind an den PtJ zu richten, der dazu eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats und der PIA einfordert. Nach Ablauf der Frist für das bevorzugte Leserecht der Mitglieder des WPG und der PIA stehen die Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sperrfristen für die entsprechend 2.3.1.3 freiwillig in die Primärdatenbank eingestellten übrigen Forschungsergebnisse werden vom eingebenden Datenproduzenten in Absprache mit den Betreibern der Primärdatenbank individuell geregelt.

### **2.3.2. Patentierung**

Für Zuwendungsempfänger in Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung gilt unter Beachtung der einschlägigen Regelungen, insbesondere des Arbeitnehmererfindergesetzes, bei der schutzrechtlichen Absicherung ihrer Forschungsergebnisse folgendes: Die schutzrechtliche Absicherung der Forschungsergebnisse des Zuwendungsempfängers erfolgt in dessen eigenem Namen. Die schutzrechtliche Anmeldung kann er entweder selbst (einschließlich vertraglicher gebundener Dienstleister wie Patentverwertungsagenturen) oder durch die PIA durchführen lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die PIA unverzüglich über die Ergebnisse der schutzrechtlichen Absicherung zu informieren und bei der Verwertung dieser Schutzrechte die o.g. Regelungen zu beachten. Führen die PIA oder die Patentabteilung eines Mitglieds des WPG die schutzrechtliche Anmeldung durch, so werden alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten von diesen übernommen. Die PIA beauftragt externe Patentanwälte mit der Ausarbeitung prioritätsbegründender Patentanmeldungen.

### **2.3.3. Gewerbliche Verwertung**

Für die in der Förderaktivität „Pflanzenbiotechnologie der Zukunft“ erzielten Forschungsergebnisse besteht eine Verwertungspflicht entsprechend NKBF98 bzw. ANBest-P und BNBest-BMBF98. Für die gewerbliche Verwertung von Forschungsergebnissen aus Projekten ohne Wirtschaftsbeteiligung gilt folgendes:

*2.3.3.1. Erstverhandlungsrecht.* Bei beabsichtigter Lizenzvergabe soll zunächst allen Mitgliedern des Wirtschaftsverbundes ein ab Zugang des Angebots auf drei Monate befristetes Erstverhandlungsrecht zum Abschluss einer Lizenz oder eine entsprechende Option einzuräumen. Aufgenommene Verhandlungen mit interessierten Mitgliedern des WPG müssen innerhalb von weiteren zwei Monaten abgeschlossen sein. Macht keines der Mitglieder des WPG von seinem Erstverhandlungsrecht Gebrauch, so ist der Inhaber der Schutzrechte frei, diese anderweitig anzubieten.

*2.3.3.2. Meistbegünstigungsrecht.* Scheitert die Lizenzvergabe an ein Mitglied des WPG an den vom Inhaber der Schutzrechte geforderten Lizenzbedingungen, so ist der Inhaber der Schutzrechte nicht berechtigt, Dritten eine Lizenz zu günstigeren Bedingungen zu gewähren, es sei denn, er hat den Mitgliedern des WPG die Lizenz zu denselben günstigen Bedingungen angeboten und kein Mitglied des WPG hat innerhalb von drei Monaten Interesse an der Lizenz geäußert.

*2.3.3.3. Ausgründungen.* Werden auf der Basis von Ergebnissen aus der Förderaktivität „Pflanzenbiotechnologie der Zukunft“ Unternehmen ausgegründet, deren Firmensitz in Deutschland beheimatet ist, treten die Rechte der Mitglieder des WPG für den Vorgang der Übertragung von Schutzrechten oder exklusiven Lizenzen auf den Firmengründer zurück. Soll der Firmensitz außerhalb Deutschlands liegen, ist zu prüfen, inwieweit bei dieser Form der Verwertung die Bestimmungen der NKBF98, Ziff. 12.2, 12.3, 16.2 und 16.3 bzw. der BNBEST - BMBF 98, Ziff. 7.2, 7.3 und 10.2 berührt werden. Eine Entscheidung, ob die Rechte der Mitglieder des WPG auch in diesem Fall zurücktreten, wird vom Zuwendungsgeber getroffen.

#### **2.4. Patentierung und gewerbliche Verwertung von Forschungsergebnissen aus Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung**

In Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung werden Verbundprojekte von Partnern aus der gewerblichen Wirtschaft und dem akademischen Bereich zur Förderung gelangen. Für alle Zuwendungsempfänger in Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung gelten die bereits unter 2.3.1.3. und 2.3.1.4. beschriebenen Regelungen. Den Zuwendungsempfängern in Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung wird empfohlen, die für Projekte ohne Wirtschaftsbeteiligung unter 2.3.1.2. beschriebenen Regeln zu beachten. Die unter 2.3.2 und 2.3.3. beschriebenen Regelungen gelten für Projekte mit Wirtschaftsbeteiligung jedoch nicht. Zuwendungsempfänger in Projekten mit Wirtschaftsbeteiligung können bezüglich der Patentierung von Forschungsergebnissen sowie der gewerblichen Verwertung von Forschungsergebnissen freie Absprachen treffen. Die Absprachen haben insbesondere sicherzustellen, dass für die gewerbliche Nutzung von Forschungsergebnissen, die ein anderer Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise erarbeitet hat, ein angemessenes Entgelt zu zahlen ist. Die Zuwendungsbedingungen des BMBF sowie die ggf. von den beteiligten Zuwendungsempfängern zu beachtenden haushaltsrechtlichen Regelungen sind in den Absprachen einzuhalten.